



# Glósur frá námsárum á Íslandi og í Þýskalandi, 6 af 6

---

Bjarni Benediktsson – Háskóli Íslands – Laganám – Glósur – Réttarfar

## Tekið af vef Borgarskjalasafnsins

---

[bjarnibenediktsson.is](http://bjarnibenediktsson.is)

Einkaskjalasafn nr. 360

Uppvaxtar- og námsár

Askja 1-5, Örk 6

©Borgarskjalasafn Reykjavíkur

kurz

§ 17. Staat. durch Bundesstaatl. Gliederung.  
Begriff und Problem. Bundesst. ist ein St. der  
steht aus und in ihm eine Wahrheit in ihm  
verbundenen Staaten.

*[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*



# Summe

Bundesstaat.

B. Frage der Staatsnatur des Reiches - und der Länder. Nach der Bismarckischen Verf. waren beide Länder und Reich Staaten. Getagt ist das Reich unzweifelhaft ein Staat. Man glaubt, dass die Länder auch noch Staaten sind.

C. Das Prinzip von Verhältnis des Reiches und Länder. Nach Bism. Verf. waren die Länder unzweifelhaft der tragende, führende Teil in diesem Verhältnis. Getagt ist das Reich der Hauptteil, der führt. - Bundesstaat des Nebenordnungstypus z. B. Verein. Staaten. Im d. Recht ist eine gegenseitige Durchdringung, aber nicht ein einfacher Untervordnungstypus.

Objective Kompetenzverteilung. Reichs v. §§ 6-12, 78, Grundpflichten. Reichsgewalt geht vor Landesgewalt, §§ 13, 76, 14. Sachlich hat das Reichinteresse Vorrang vor dem Landesinteresse § 18. Die politische Willensbildung, besonders ausserpolitisch, gehört hauptsächlich dem Reich. Die Länder sind hauptsächlich Verwaltungssysteme, die Gesetzgebung beauftragt



beim Reich. Triepel "Reichsaufsicht"

2. Mitgliedstellung der Länder im Reich im Einzelnen.

Die Länder als Selbstverwaltungsorgane des Reichs  
und Reichsaufsicht.

1. Reich: Gesetzgebung + Verwaltung

2. Reich: Gesetzgebung + Leitung d. Verwaltung

3. Reich: Gesetzgebung. Länder: Verwaltung

4. Reich: Grundzüge der Gesetzgebung, unterw. müssen  
die L. unbedingt aufzuführen oder bedingt.

5. ~~Reich~~ Landesgesetzgebung und L. Verwaltung,  
praktisch gibt es nicht mehr.

Reichsaufsicht. Art. 15 Reichsverf.

~~Das Reich hat dem Reich gegenüber negative  
Ford.: Das sind...~~

F. Allgemeine Regeln zum Verhältnis zw. Ländern  
untereinander und der Länder zum Reich.

Länder - Länder & Mindestens nach Völkerrecht  
aber das Verhältnis ist viel näher, wie gewisse  
gute Verbündeten.

2. Rechte und Pflichten.

Bühlinger: Der Einfluss der Einzelstaaten  
auf den Reichswillen 1923.



Sinn und d.

§ 13. Konstitutionierung des Reiches durch  
verfassungsmässigen Sachgehalt, besonders  
Grundrechte.

Konstit. 1. durch Gebiet 2. Herrscherhaus,  
Wappen, Farben, Symbole, 3. Preamble, besonders  
ihren Formulierung.

Grundrechte, Engl. Amerikanische, Frankreich  
und 1789. Die Grundrechte sind zweierlei

1. Als Zweck des Staates, sind etwas ähnlich,  
zweite Form, Symbol, 2. Als Schwanken der  
Staatsgewalt.

Freiheit und Gleichheit, vgl. Preamble, 22. 17.  
68.



. b n e m l

Donnerstag 3. Abschnitt

Organisation des Reiches.

§ 14. Allgemein.

§§ 15-16 Reichstag

Wahlrecht.

§ 17. Die Zuständigkeit des Reichstages. Der

Reichstag hat neben die Gewalt, die ihm  
attribuiert wird. : Gesetzgebung, Kontrolle.

§ 18. Bedingungen und Formen des Reichstages.



Im end.

§ 21. Die Regierung des Reichs.  
Administrieren - regieren.

§ 22. Der Reichsrat.

§ 23. Der Reichswirtschaftsrat.

§ 24. Reichsbehörden und Reichsbeamte.

#### 4. Abschnitt.

Die formellen Reichsfunktionen.

§ 25. Die Gesetzgebung.

§ 26. Die Verordnung.

§ 27. Reichs- und Landesrecht.

§ 28. Die völkerrechtliche Organisation.

§ 29. Die Executive.

§ 30. Die Justiz.

§ 31. Außerordentliche Gewalt nach § 48.  
R. U.

#### 5. Abschnitt

Einzelne materielle Staatsrechte.

§ 32. Das konstitutionelle Finanzrecht.

§ 33. Das bundesstaatliche Finanzrecht.

§ 34. Die Reichswehr

§ 35. Das Reichsverkehrswesen.



36. Kirche und Schule:

37. Verteilung der materiellen Staatsrechte überhaupt.

38. Der Verfassungstypus des Deutschen Reiches nach der Weimarer Verfassung.

39. Gewähr der Verfassung. Staatsgerichtshof und Gesetz zum Schutze der Republik.

40. Die Länderverfassungen.

Sachsen oder Preussen: Das Glaubuch d. Verf.

Hannoversche: Das bayerische Staatsrecht  
Verfassungsrecht